

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführung

Der Verein führt den Namen „Fachverband Traumapädagogik e.V.“ – im folgenden Verein genannt – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Halle/Westfalen eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Halle/Westf..

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Entwicklung, Förderung und Forschung von/zu Konzeptionen und Projekten und deren Umsetzung in der Gesellschaft, insbesondere in Erziehungs-, Bildungseinrichtungen und der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe zu Themen der psychischen, biologischen, sozialen und gesellschaftspolitischen Grundlagen und Folgen von Stressreaktionen auf traumatische Lebensereignisse und entsprechenden beratenden pädagogischen Begegnungen und Interventionsmöglichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die:

- Schaffung eines bundesweiten Netzwerks für pädagogische Fachkräfte aus den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die sich in der Entwicklung traumabezogener Konzepte und einer entsprechenden Methodik engagieren
- Entwicklung von fachlichen Standards für eine traumapädagogische Praxis in den verschiedenen pädagogischen Arbeitsfeldern (Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, Bildung und Erziehung)
- Kooperation mit pädagogischen Lehr- und Forschungseinrichtungen, um traumapädagogisches Wissen in Ausbildung und Studium zu verankern
- Entwicklung fachlicher Standards für traumapädagogische Qualifizierungen in Fort- und Weiterbildungsangeboten
- Entwicklung fachlicher Standards für die traumapädagogische Umsetzung in pädagogischen Einrichtungen
- Planung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fort- und Weiterbildungsangeboten zur Bedeutung psychotraumatologischen Wissens für die Pädagogik und weiteren angrenzenden Fachdisziplinen sowie deren Durchführung
- Entwicklung von notwendigen und verbindlichen Kooperationsstandards mit der Psychotherapie, Psychiatrie und angrenzenden Fachdisziplinen
- Kooperation mit Interessensvertretungen von Betroffenen und deren Helfer:innen
- Implementierung und Angebot von (akuter) Krisenhilfe und Beratungsangeboten
- Kooperation mit (inter-)nationalen Organisationen, die sich im psychotraumatologischen Kontext engagieren



- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen zu den Ergebnissen der Vereinsarbeit
- Das Einsetzen von spezifischen Arbeitsgruppen
- Die Organisation und Unterstützung von Lobbyarbeit und fachpolitische Mitwirkung entsprechend der Ziele des Verbandes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist analog/digital beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Als Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten analog/digital gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins nachhaltig verstößt:

wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist,

wenn das Mitglied seinen Wohnsitz wechselt und die neue Adresse oder Mailadresse dem Vorstand nicht mitteilt,

die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist

Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die

Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Tod.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) Stiftungsmittel, Spenden und Schenkungen,
- c) freiwillige Zuwendungen,
- d) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- e) Bußgelder
- f) Sonstige Einnahmen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Organmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von den weiteren Vorstandsmitgliedern in analoger/digitaler Form mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen und geleitet.

Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte, (E-Mail)Adresse des Mitglieds. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zustimmung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selber einberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern auf 2 Jahre,
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, bei Verhinderung von den weiteren Vorstandsmitgliedern geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung beschließen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und offen zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheime Abstimmung und/oder Blockabstimmung beschließen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung ist durch eine_n von der Mitgliederversammlung zu bestimmende_n Protokollführer:in, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Protokollführenden und den Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
die beiden Vorsitzenden
mindestens 5 bis maximal 7 stellvertretende Vorsitzende,

Die beiden Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig und sind allein vertretungsberechtigt
Die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

Mindestens 50% der Vorstandsmitglieder sind Traumapädagog:innen.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der Vorsitzenden den Ausschlag.
Im Falle einer andauernden Stimmengleichheit ist das weitere Vorgehen in der Geschäftsordnung geregelt. In letzter Instanz ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung einzuberufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, es können Gäste eingeladen werden.
Die Sitzung wird von einem der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.

Die Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.



Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

Einzelne oder alle Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Der Vorstand kann durch Beschluss als „besondere Vertretung“ gemäß § 30 BGB eine Geschäftsführung bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Die Vollmachten und Aufgaben werden durch Vertrag, Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung durch den Vorstand festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende.

Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage für Leistungen, die über die eigentliche Amtsführung hinausgehen, bezahlt werden.

Bei Beschlüssen des Vorstands die seine eigene Person betreffen hat das entsprechende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

§ 12 Expert:innenRat

Der Fachverband unterstützt die Arbeit eines Expert:innenRates. Dieser regelt seine Tätigkeit über eine Geschäftsordnung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

Der Expert:innenRat ist ein Gremium von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus herausfordernden Lebensumständen und beteiligten Profis. Die Mitglieder des Expert:innenrates müssen keine Mitglieder im Fachverband sein.

§ 13 Rechnungswesen

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Dazu gehört eine ordnungsgemäße jährliche Haushaltsplanung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Kassenprüfer:innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



§ 14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Careleaver e.V., Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim, Vereinsregister VR 200965.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.09.2023 beschlossen.

Köln / Deutschland, den 20.09.2023